

**Amtliche Bekanntmachung nach  
§ 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –  
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinden Silberstedt und Ellingstedt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 15. Dezember 2025 – Aktenzeichen G40/2024/077-078.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma wpd Windpark Nr. 695 GmbH & Co. KG in 28217 Bremen, Stephanitorsbollwerk 3, am 15. Dezember 2025 Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit der Nummern 1.6.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355), erteilt.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex im Austausch von insgesamt vier Bestandsanlagen. Folgende Anlagentypen sollen auf nachstehenden Grundstücken der Gemeinden 24887 Silberstedt und 24870 Ellingstedt realisiert werden:

- WKA 1 (G40/2024/077), Gemarkung Silberstedt, Flur 8, Flurstück 36  
Anlagentyp: Nordex N133 mit einer Nabenhöhe von 83,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 150 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW)
- WKA 2 (G40/2024/078), Gemarkung Ellingstedt, Flur 1, Flurstück 39  
Anlagentyp: Nordex N133 mit einer Nabenhöhe von 83,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 150 Metern und einer Nennleistung von 4,8 Megawatt (MW)

Die Genehmigungsbescheide beinhalten Bedingungen und Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.“

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter [amtsblatt.schleswig-holstein.de](https://www.amtsblatt.schleswig-holstein.de), im Internet unter [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) sowie gemäß § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter [www.uvp-verbund.de/freitextsuche](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide werden vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen, **vom 10. Februar 2026 bis 23. Februar 2026**, auf der Internetseite [bimschg.bob-sh.de](https://bimschg.bob-sh.de) (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich können die Genehmigungsbescheide im im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen unter [www.uvp-verbund.de/freitextsuche](https://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ auswählen) eingesehen werden.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg  
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: [flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de](mailto:flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de))  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-448 bzw. (0461) 804-0
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt  
(Fax: (04626) 96-0, E-Mail: [amtsverwaltung@amt-arensharde.de](mailto:amtsverwaltung@amt-arensharde.de))

montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.